

# **SATZUNG**

## **1. Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „**Zentrum für Gewaltfreie Kommunikation Sachsen e.V.**“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Plauen.

## **2. Zweck**

### **(1) Allgemeiner Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Grundlage bildet in unserer Arbeit die Gewaltfreie Kommunikation (GFK) nach Dr. Marshall B. Rosenberg. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Umsetzung des Zweckes soll sich vor allem in den Bereichen, Kinder, Jugendliche junge Menschen und junger Familien erfolgen. Daneben soll eine Anwendung im familiären Bereich (in einem sehr weiten Sinne) erfolgen.

Als weiterer Bereich für die Umsetzung soll eine Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Opfer von Straftaten erfolgen.

## **(2) Verwirklichung des Satzungszwecks**

Die Verwirklichung des obigen Satzungszwecks soll im Detail wie folgt erfolgen:

- Verbreitung und Bekanntmachung der Gewaltfreien Kommunikation in der Öffentlichkeit und in der allgemeinen Bevölkerung, insbesondere im Vogtland und angrenzenden Regionen, sowie in Sachsen.
- Zusammenarbeit mit allen interessierten und aktiven Kräften für Gewaltfreie Kommunikation in anderen Bundesländern, sowie auch in anderen Ländern.
- Zusammenarbeit mit überörtlichen Institutionen und Netzwerken sowohl national wie auch international.
- Zusammenarbeit mit weiteren Vereinigungen, die ähnliche Ziele verfolgen, insbesondere bei Jugendlichen und jungen Menschen, z.B. mit dem Verein „Weltweite Initiative für soziales Engagement e.V.“.
- Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinigungen und Institutionen im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit.
- Es soll regional ein Anlaufpunkt und Strukturen geschaffen werden, die die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Seminaren und Übungsgruppen ermöglichen.
- Förderung und Unterstützung von Vereinsmitgliedern beim Erlernen und der praktischen Anwendung der Gewaltfreien Kommunikation, insbesondere durch Fortbildung zu Multiplikatoren und Trainer mit unterschiedlicher Schwerpunktausrichtung (wie z. Bsp. Kindereinrichtungen, Schulen, Jugendeinrichtungen, Familien und Familieneinrichtungen, Wirtschaft, Politik und Kultur).
- Entwicklung, Begleitung und Durchführung von Konzepten und Projekten in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendeinrichtungen und anderen öffentlichen Einrichtungen zum Erlernen der Techniken und der Haltung der Gewaltfreien Kommunikation.
- Förderung und Mitarbeit bei der Integration von Zuwanderern, Ausländern und Asylsuchende sowie von Migranten, durch Unterstützung in der Kommunikation
- Inklusion: Hinwirkung auf eine Gesellschaft für alle durch die GFK

Bei diesen Punkten handelt es sich um eine exemplarische (nicht abschließende) Aufzählung von Maßnahmen.

### **3. Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ ( §§ 51-68) der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglied erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Geld- und Sachzuwendungen, im Rahmen der Abgabenordnung an Mitglieder im Rahmen der jeweils gültigen gemeinnützigen Vorgaben der Abgabenordnung sind zulässig.

### **4. Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12. 2015.

### **5. Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand und erneutem Antrag entscheidet über die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt ist jederzeit möglich (schriftliche Austrittserklärung). Eine anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrages erfolgt jedoch nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt nach 2 maliger Nichtzahlung des Jahresbeitrages, sowie durch Tod.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund zählt insbesondere ein grober Verstoß gegen Vereinsinteressen. Hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (7) Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann im Einzelfall den Betrag teilweise oder insgesamt erlassen.

## **6. Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **7. Mitgliederversammlung**

### **(1) Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Bestimmung der Grundinhalte der Arbeit des Vereins
- (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- (c) Wahl des Vorstandes
- (d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- (e) Beschlüsse über den erneuten Antrag eines Mitgliedes auf Mitgliedschaft nach Ablehnung durch den Vorstand sowie Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss.

### **(2) Einberufung**

- (a) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung (ausreichend auch per E-Mail) an die letztbekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Eine Tagesordnung ist beizufügen.
- (b) Daneben hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
  - das Vereinsinteresse es erfordert oder
  - wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

### **(3) Formales**

- (a) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll vom dem in der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer geführt. Dieses Protokoll wird allen Mitgliedern übersandt (ausreichend auch per E-Mail).
- (b) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein gesondertes Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (c) Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des BGB durchzuführen.

## **8. Vorstand**

### **(1) Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 3 Vorständen:

- 1. Vorsitzende(r),
- 2. Vorsitzende (r)
- 3. Vorsitzende(r)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand wird durch 2 Vorsitzende in Rechtsgeschäften vertreten.

(4-Augen Prinzip)

### **(2) Wahlperiode**

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wird ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes vom amtierenden Vorstand gewählt.

## **9. Auflösung des Vereins**

- (1) Zu einer Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Verein D-A-CH deutsch sprechender Gruppen für Gewaltfreie Kommunikation e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

## **10. Sonstiges**

- (1) Der Verein arbeitet mit allen Gleichgesinnten partnerschaftlich und wertschätzend zusammen.
- (2) Bei sämtlichen Veranstaltungen, Übungsgruppen und internen Sitzungen sollten die tragenden Grundsätze der Gewaltfreien Kommunikation angewendet werden.

Beschlüsse und Entscheidungsfindungen wollen die Mitglieder im Konsens erreichen. Sollte ein Konsens nicht zustande kommen, ist eine Mediation anzustreben.

Kerstin Neuhausen

Silke Böhm

Mike Lausch

Evelyn Ullmann

Johannes Assies

Madlen Mahling-Loertzer

Codula Müller

Pablo Schickinger

Plauen, den 25.01.2016